

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1376/18

Titel

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 0219/18 - Grundstücksverkehr - Verkauf von städtischen Grundstücken im Quartier Kürschnergasse

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zum seitens der Fraktion DIE LINKE gestellten Antrag:

BP 01:

*Der Stadtrat beschließt die **Vergabe eines Erbbaurechtes** des Flurstückes 226 – groß 65 m², sowie einer Teilfläche des Flurstückes 242/5 mit ca. 52 m², jeweils gelegen in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 136*

BP 02:

*Der Stadtrat beschließt die **Vergabe eines Erbbaurechtes** des Flurstückes 242/6 – groß 596 m², sowie einer Teilfläche des Flurstückes 242 / 5 mit ca. 123 m², jeweils gelegen in der Gemarkung Erfurt-Mitte Flur 136. Im Rahmen der Vergabe wird eine Verpflichtung zur Beteiligung des Gestaltungsbeirates im Rahmen der Projekterstellung aufgenommen.*

Wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung bezogen:

Die Vergabe eines Erbbaurechtes an diesem Standort ist aus mehreren Gründen nicht zielführend. Einerseits sind die Objekte in der Kürschnergasse in der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 mit 800.000 EUR eingeplant. Sollte eine Erbbaurechtsvergabe erfolgen, müsste der Ansatz entsprechend korrigiert werden.

Andererseits würde ein Erbbaurecht angesichts der derzeitigen Finanzierungsbedingungen (Zinssatzannahme 1,2 % p. a.) bei einem Erbbauzins von durchschnittlich 5% p. a. (inkl. Gewerbenutzung) das Projekt entsprechend verteuern, was letztlich in einem geringeren Gebot auf die Aufbauten bzw. den Erbbauzins mündet. Eine Minderung der Ertragsfähigkeit ist seitens der Verwaltung nicht erwünscht und zudem gemäß § 53 ThürKO und § 67 ThürKO nicht gedeckt. Der Umgang und die Veräußerung kommunalen Vermögens haben wirtschaftlich bzw. zum vollen Wert zu erfolgen.

Abschließend kann davon ausgegangen werden, dass bei Ausschreibung eines Erbbaurechtes eine Verkleinerung des Interessentenkreises eintritt, was die Vermarktung angesichts der ohnehin komplizierten Grundstückssituation zusätzlich erschwert.

Unter Würdigung der fachlichen Argumente kann seitens der Verwaltung nicht empfohlen werden, dem Änderungsantrag zu folgen.

Anlagen

gez. Dr.-Ing. Stefani

Unterschrift Amtsleiter A23

27.06.2018

Datum

